

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Neurobiology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 01.02.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2024, S. 29 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Auswahlkriterien wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

(3) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 13.03.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin